

Eingangsstempel

Kanzlei RechtEffizient
Notar René Varelmann
Wilhelmstraße 53
49808 Lingen (Ems)

Email: Notariat@RechtEffizient.de
Fax: 0591 96 49 96-11

Anforderung einer Grundbuchabschrift

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2!

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte übersenden Sie mir / uns

- eine unbeglaubigte Grundbuchabschrift
 eine unbeglaubigte Abschrift der Urkunde
 Anderes:

- eine beglaubigte Grundbuchabschrift
 eine beglaubigte Abschrift der Urkunde

vom Grundbuch

des im Grundbuch eingetragenen Rechts

Stadt- / Gemeindeteil

Gemarkung

Flurstück-Nr.

Blatt-Nr.

Abteilung

Lfd. Nr.

Eigentümer

Lage des Objekts

Berechtigtes Interesse ist aus folgenden Gründen gegeben:

- Antragsteller ist selbst Eigentümer
 Antragsteller ist / wird Inhaber eines Rechts
 Antragsteller ist Vollstreckungsgläubiger

Ich bitte um

- Übersendung per Post
 Übersendung per (unverschlüsselter) Email an:

Sonstiges Interesse

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise:

Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann Grundbucheinsicht oder eine Grundbuchauskunft erhalten. Ein berechtigtes Interesse hat zunächst derjenige, dem ein Recht am Grundstück oder an einem Grundstücksrecht zusteht, mag er als Berechtigter eingetragen sein oder nicht. Zu diesem Personenkreis gehören:

- der / die Grundstückseigentümer
- der / die Wohnungseigentümer
- der / die Erbbauberechtigten
- eingetragene oder einzutragende Berechtigte eines Rechts

Auch ein tatsächliches Interesse, insbesondere wirtschaftliches Interesse, kann genügen. Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem:

- die Grundstücksangrenzer (Auskunft über den Eigentümer)
- der Kreditgeber des Eigentümers, wenn der Kredit im Grundbuch abgesichert werden soll
- der Gläubiger einer gegen den Grundstückseigentümer durchsetzbaren Forderung, welcher aufgrund eines Vollstreckungstitels die Zwangsversteigerung in das Grundstück- / Wohnungs- bzw. Teileigentum oder Erbbaurecht betreiben möchte.

Das berechtigte Interesse ist darzulegen. Im Allgemeinen lässt sich sagen:

Darlegen ist das Vorbringen von Tatsachen in der Weise, dass das Grundbuchamt von der Verfolgung berechtigter Interessen überzeugt ist. Im Einzelfall kann bei begründeten Bedenken Glaubhaftmachung oder Nachweis des Interesses verlangt werden. Die Darlegung erübrigt sich, wenn der Eigentümer oder der Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen Rechts der Einsichtnahme zustimmt oder den Betreffenden schriftlich bevollmächtigt.

BUS